Gemeinde Glatten
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Freiflächen-PV-Anlage Eichen“

Regelverfahren

in Glatten

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Fassung vom 30.05.2025

GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Vorbemerkung

§ 10a BauGB

Gemäß § 10a BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

2. Anlass und Ziele der Planung

Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage Eichen“ ist die Absicht der Firma Schmalz, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Eichen auf der Gemarkung Glatten zu errichten. Die Anlage dient der nachhaltigen und regionalen Stromerzeugung zur Eigenversorgung des nahegelegenen Unternehmensstandorts und soll einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele der Gemeinde leisten. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu schaffen und gleichzeitig Umwelt- und Landschaftsbelange zu berücksichtigen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Prüfung der Umweltbelange	Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurden erstellt und in die Abwägung einbezogen.
Ergebnis der Umweltprüfung	Im beigefügten Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert. Aufgrund der Regelungen und Festsetzungen der Grünordnung werden keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Ergebnis der Artenschutz-untersuchungen	Zum Vorhaben wurde ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der in Kapitel 9.7 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.
Festsetzungen im Bebauungsplan zur Berücksichtigung der Umwelt- und Artenschutzbelange	<u>Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes</u> • Es ist eine Umzäunung zu wählen, welche mindestens für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel durchlässig ist. Die Durchlässigkeit ist durch einen Bodenabstand von 15 cm zu sichern. • Bautätigkeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen jagender Fledermäuse zu unterlassen. • Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig. <u>Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft</u> • Baustelleneinrichtungen sowie Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Baufahrzeuge und Baustoffe sind zum Schutz der umliegenden Grünlandflächen, Gehölzbestände und Biotope auf bereits versiegelten Flächen oder auf den Ackerflächen zu errichten. Ist dies nicht möglich, so ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das Betreten und Abstellen von jeglichen Materialien auf den nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen und den FFH-Mähwiesen zu unterlassen ist. Diese sind vor Befahrung und Betretung mittels Flatterband oder einem Bauzaun abzugrenzen und zu schützen. • Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist nicht zulässig. • Anlage von Steinriegeln und einzelnen Strauchgruppen auf Saumstreifen trockenwarmer Standorte zur Förderung der Biodiversität.

- Die nicht überbauten Flächen der Sondergebietsfläche einschließlich der Flächen zwischen und unter den Modulen sind als artenreiche Wiesenflächen anzulegen und extensiv zu bewirtschaften, ggf. in Kombination mit einer extensiven Beweidung. Zulässig ist eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr, das Mähgut ist abzuräumen. Alternativ zulässig ist landwirtschaftliche Nutzung im Bereich von Agri-PV-Anlagen.
- Die Anlage darf nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

<u>Hinweis Bodenschutzkonzept</u>

Mit den Baugenehmigungsunterlagen ist ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, dessen Art und Umfang rechtzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen ist. Insbesondere zu berücksichtigen sind dabei Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, zur Vermeidung von Erosion in Hanglagen und zur Durchführung der unbedingt erforderlichen Erdarbeiten im Massenausgleich.

<u>Maßnahme A1 zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft</u>

- Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen sind als Heckenstreifen trockenwarmer Standorte zu entwickeln.

<u>Maßnahme A2 zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft</u>

- Auf den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen „A2“ sind auf dem Grünland mehrere, 5 m breite Altgrasstreifen / überjährige Streifen anzulegen.

4. Berücksichtigung der frühzeitigen Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Regionalverband Nordschwarzwald	Teilfläche des Plangebiets überlagert sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Erholungsfunktion der Vorbehaltsgebiete ist zu sichern. Keine regionalplanerischen Einwände.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Die Begründungen werden dahingehend ergänzt.
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Die Ziffern 5.1 und 4.2.2 der Planbegründung widersprechen sich: Die FFH-Mähwiese und das Biotop werden einmal innerhalb, einmal außerhalb des Plangebiets verortet.	Der Anregung wird gefolgt. Die Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Begründung wird dahingehend korrigiert.
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Die Fläche ist Teil der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalverbands Nordschwarzwald und soll als Vorranggebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Auf den TRP wird bereits in den Begründungen verwiesen.
4.	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9	Die Übernahme der genannten geotechnischen Hinweise wird empfohlen.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Eine geotechnische Untersuchung wird bei Bedarf vom Vorhabenträger vor Baubeginn veranlasst. Die Hinweise werden vorsorglich Gegenstand der Planungsrechtlichen Festsetzungen.
5.	Landratsamt Freudenstadt - Höhere Verwaltungsbehörde	In der Begründung wird das Flurstück „936 i.T.“ doppelt genannt und Flst. Nr. 933/4 ist nur i.T. betroffen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend angepasst.
6.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Ein Bodenabstand von 25 cm statt 15 cm wird vorgeschlagen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu verbessern und die Zaunpflege zu erleichtern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. der Handlungsempfehlung „Freiflächensolaranlagen“ (S. 57) wird ein Zaunabstand von 15-20 cm empfohlen. Darüber ist so eine Schafbeweidung ohne zusätzlich notwendige Zaunstellung möglich.

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
7.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Es wird angeregt, in die Bewirtschaftung des entstehenden extensiven Grünlandes noch zusätzlich überjährige Altgrasstreifen mit einzuplanen.	Der Anregung wird gefolgt. Altgrasstreifen werden aufgrund der Anregung im nördlichen Bereich, auf der nicht überbaubaren Fläche, eingeplant vgl. Maßnahme A2.
8.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Die Eingrünung des Gebiets mit Saumstreifen und Steinriegeln wird begrüßt. Es wird angeregt, zusätzlich Hecken- oder Gebüschstrukturen in die Pflanzplanung aufzunehmen, um das Landschaftsbild besser zu integrieren und den Eingriff im Landschaftsschutzgebiet zu verringern.	Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahme A1 beinhaltet bislang eine teilweise Verbuschung siehe Beschreibung Maßnahme A1 im zeichn. Teil. Aufgrund der Anregung wird eine nahezu durchgängige Heckenpflanzung festgesetzt. Die Maßnahme A1 wird entlang des geplanten Feldwegs innerhalb des Plangebiets umgesetzt und vorab mit der UNB abgestimmt. Der Anregung wird damit gefolgt.
9.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	Im Umweltbericht sollte ein Bodenschutzkonzept mit baubegleitender bodenkundlicher Betreuung als Maßnahme zur Reduzierung des Boden-Eingriffs aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.
10.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Forstbehörde	Die Planung betrifft keinen Wald direkt, aber im nördlichen und westlichen Bereich wird der Waldabstand von 25-27 m teilweise unterschritten. Eine Gefährdung durch umstürzende Bäume ist möglich, aber unwahrscheinlich aufgrund der Hauptwindrichtung.	Der Anregung wird nicht gefolgt bzw. ist nicht relevant. Der Waldabstand von 30 m wird in allen Bereichen eingehalten. Die Darstellung erfolgt zur Klarstellung im weiteren Verfahren.
11.	Landratsamt Freudenstadt – Straßenbauamt	Die Blendung für L409 Benutzer in beiden Fahrtrichtungen muss ausgeschlossen werden; ein Blendgutachten wird empfohlen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die PV-Anlage liegt 25-45 m über der L409 und ist durch die Böschung nicht einsehbar. Aufgrund der Ost-/West-Ausrichtung ist keine Blendung zu erwarten, sodass ein Gutachten nicht erforderlich ist. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
12.	Landratsamt Freudenstadt – Vermessungsamt	Der gemeindeeigene Weg Flurstück Nr. 935 ist für die angrenzenden Flurstücke eine öffentlich-rechtliche Erschließung. Es ist fraglich, ob die geplante Wegeverlegung die Ansprüche auf eine dauerhafte Erschließung erfüllt. Es wird	Der Anregung wird gefolgt und zur Kenntnis genommen, aber unabhängig vom Planverfahren behandelt. Aufgrund der Anregung von Bürger 1 wird im weiteren Verfahren ein landwirtschaftlicher Weg südlich der

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
		gebeten, die Erschließungsrechte der Flurstückseigentümer rechtlich und tatsächlich zu sichern, unter Berücksichtigung des Notwegerechts und der Vorabstellungnahme an den GVV Dornstetten.	PV-Module aufgenommen, um die Erschließung angrenzender Flächen zu sichern. Die Regelung, ob der Weg öffentlich gewidmet oder durch eine Dienstbarkeit gesichert wird, erfolgt unabhängig vom BBP-Verfahren.
13.	NABU Horb a.N.	Abstand der Module von 3 m erscheint bei einer geplanten Höhe von 3,5 m zu gering. Mehr Abstand wäre besser für Bodenleben und Wiesenentwicklung. Die Belegung wirkt laut Plan sehr eng, andere Anlagen in der Nähe sind lockerer gestaltet. Eine Begrenzung der Modulgröße und max. 40 % Flächenbedeckung – wie vom NABU empfohlen – wird angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt und wird zur Kenntnis genommen. Wegen bestehender Einschränkungen (Wald, Hochspannungsleitung) sind weitere Reduktionen wirtschaftlich nicht tragbar. Die Ost-/West-Ausrichtung mit geringeren Modulabständen erhöht die Effizienz bei geringem Flächenverbrauch. Die Flächenbelegung beträgt maximal 0,6 gemäß BMWK-Leitfaden. Alle 5 naturschutzfachlichen Mindestkriterien des EEG 2023 sollen eingehalten werden, um Biodiversität und Akzeptanz zu fördern.
14.	NABU Horb a.N.	Zur Erhaltung der Bodenfunktionen soll Regenwasser unter den Modulen verteilt werden (z. B. Tropfbewässerung), um Austrocknung und Beeinträchtigung des Bodenlebens zu vermeiden. Auch schattentolerantes Saatgut wird empfohlen. Bodenverdichtung ist zu vermeiden.	Der Anregung wird gefolgt und zur Kenntnis genommen, aber unabhängig vom Planverfahren behandelt. Niederschlagswasser wird flächig versickert, eine zusätzliche Bewässerung ist nicht vorgesehen. Das Begrünungskonzept wird mit Landschaftsplaner und UNB abgestimmt. Regenwasser verteilt sich durch Modulabstände, größere Abstände sind im Traufbereich geplant. Ein Bodenschutzkonzept wird mit dem LRA im Baugenehmigungsverfahren abgestimmt.
15.	NABU Horb a.N.	Für die Wiesenflächen wird die Verwendung regionalen Wildpflanzen-Saatguts empfohlen.	Der Anregung wird gefolgt.
16.	NABU Horb a.N.	Die Fläche ist als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet, eine 15-minütige Erhebung reicht jedoch nicht aus. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch PV-Anlagen bestehen. Artenreiche Blühwiesen und größere Modulabstände könnten Fledermäusen zugutekommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche eignet sich potenziell als Jagd- und Nahrungsraum für Fledermäuse, wird aktuell jedoch kaum genutzt. Im Artenschutzbericht ist ein Tippfehler unterlaufen – die Begehung war von 20:30 bis 23:15 Uhr – der

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
			Artenschutzbericht wurde angepasst. Bei der Begehung wurde festgestellt, dass der angrenzende Wald deutlich mehr von Fledermäusen genutzt wurde als die offenen Flächen des Plangebietes. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist und die Aktivität im Plangebiet gering war, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die artenreichen Wiesen werten das Gebiet für Fledermäuse ökologisch auf.
17.	NABU Horb a.N	Laut den 13669 BBP-Begründungen ist eine Beleuchtung nicht zulässig und sollte auch künftig gewährleistet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Gem. Ziff. 3.8.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.
18.	Bürger 1	Der Eigentümer des Flurstücks 924/2 meldete, dass der geplante neue Weg für Forstmaschinen zu steil sei und somit die Erschließung des Flurstücks nicht möglich wäre. Bisher konnte das Flurstück über den bestehenden Weg Flurstück 935 erreicht werden.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Anregung wird ein landwirtschaftlicher Weg südlich der geplanten PV-Module aufgenommen, um die Erschließung der angrenzenden Flächen, einschließlich Flst. 924/2, wie bisher zu sichern.

5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	NABU Horb a.N	Der Flächen der Ausgleichsfläche A1 sind deutlich schmäler als in der ersten Planung. Pflanzung Hecke wird begrüßt, jedoch sind die Streifen zu schmal, zumal auf beiden Seiten ein Randstreifen mit Krautschicht berücksichtigt werden soll. Hecke sollte abschnittsweise gepflegt werden, um jährlich ausreichend Lebensraum für Tiere zu bewahren.	Der Anregung wird gefolgt → Pflegehinweis Hecke wird ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt → Abgrenzung A1 bleibt unverändert. Ursprünglich war für die A1-Fläche ein Wechsel aus Gehölzgruppen, Altgrasstreifen, Krautsaum und Steinriegeln vorgesehen. UNB forderte durchgehender Heckenstreifen zur Eingrünung. Abgrenzung ist nun nur für den Heckenstreifen vorgesehen. Der Abstand zwischen der Baugrenze der Solarmodule und der Festsetzung A1 wird im Westen von 3,0 m auf 5,5 m vergrößert. Davon werden 3,0 m für die Pflege und Bewirtschaftung (Umfahrt) benötigt, während die restlichen 2,5 m zur Entwicklung des Saumstreifens genutzt werden können. Im Westen verläuft der befestigte landwirtschaftliche Weg nicht direkt an der Grenze des Geltungsbereichs, wodurch ein zusätzlicher Krautsaum entsteht. In der Legende zur Planzeichnung und in den Planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 3.8.2 wird zur Klarstellung der Begriff „Heckenstreifen“ anstelle „Saumstreifen“ verwendet. Pflegehinweis zur Hecke wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
2.	NABU Horb a.N	Für die Wiesenflächen neben und unter den Modulen sollte blütenreiches, autochthones Wildpflanzen-Saatgut eingesät werden.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 3.10 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird um einen entsprechende Formulierung ergänzt.
3.	Landratsamt Freudenstadt – Höhere Verwaltungsbehörde	In der Begründung wird ein Geh- und Fahrrecht für Grundstücksbesitzer auf Flst. Nr. 935 im Osten des Plangebiets erwähnt. Dieses sollte	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts wird im zeichnerischen Teil und textlichen Teil zur Klarstellung ergänzt.

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
		im zeichnerischen Teil als Festsetzung und im textlichen Teil gemäß aufgenommen werden.	
4.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Naturschutzbehörde	Maßnahme A2 sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Fläche jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen ist. Das Mulchen sollte aus Gründen des Artenschutzes unterbleiben.	Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahme A2 wird entsprechend der nebenstehenden Anregung präzisiert.
5.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Landwirtschaftsbehörde	Um Sicherstellung einer ausreichenden Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird gebeten.	Der Anregung wird gefolgt.
6.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Forstbehörde	Im nördlichen und westlichen Bereich wird der Waldabstand teilweise gering (Abstand ca. 25- 27 m) unterschritten. Gefahr von umstürzenden Bäumen für die Anlagen kann nicht völlig ausgeschlossen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Waldabstand von 30 m wird in allen Bereichen eingehalten.
7.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Verkehrsbehörde	Verweis auf mögliche Bledungseffekte auf nahegelegenen Straßen. Untersuchung zu Blendungseffekten durchführen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Umfeld der Freiflächen-PV-Anlage verlaufen keine öffentlichen Straßen, die von Blendwirkungen betroffen sein könnten. L 409 und K4776 liegen tiefer und sind teils durch Wald abgeschirmt, daher ist keine weitere Blenduntersuchung nötig.

6. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	24.09.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11.10.2024
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	24.09.2024
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung	11.10.2024
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom 07.10.2024 bis 14.11.2024
frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 01.10.2024 bis 07.11.2024
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)	17.12.2024
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	17.12.2024
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	10.01.2025
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 13.01.2025 bis 14.02.2025
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom 19.12.2024 bis 31.01.2025
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)	08.04.2025
Satzungsbeschluss	08.04.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 Abs. 3 BauGB)	__.__.____
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung am (§10 Abs. 3 BauGB)	__.__.____

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 30.05.2025

Bearbeiter:

Jennifer Wörner

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de